

**Festlegung Verfahrensordnung Benehmensherstellung
medizinische Informationsobjekte oder Verfahrensordnung nach § 355 SGB V**

Der Vorstand der Kassenärztliche Bundesvereinigung legt folgende Änderungen in der Verfahrensordnung der Kassenärztlichen Bundesvereinigung zur Herstellung des Benehmens bei der Festlegung von Inhalten der elektronischen Patientenakte nach § 355 SGB V fest:

Artikel 1

Änderung der Verfahrensordnung der Kassenärztlichen Bundesvereinigung zur Herstellung des Benehmens bei der Festlegung von Inhalten der elektronischen Patientenakte nach § 355 SGB V

1. In der **Bezeichnung** der Verfahrensordnung werden nach den Wörtern „zur Herstellung des Benehmens“ die Wörter „und des Einvernehmens“ eingefügt.
2. In § 1 Absatz 1 werden die Wörter „regelt das Verfahren der Benehmensherstellung“ durch die Wörter „regelt das Verfahren der Benehmens- sowie Einvernehmensherstellung“ ersetzt.
3. In § 2 werden die Wörter „Eine Benehmensherstellung“ durch die Wörter „Eine Benehmens- oder Einvernehmensherstellung“ ersetzt.
4. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird das Wort „Beendigung“ durch das Wort „Abschluss“ und das Wort „Festlegung“ durch das Wort „Spezifikation“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 Nummer 1 werden die Wörter „den Spitzenorganisationen nach § 306 Absatz 1 Satz 1 SGB V bestehend aus“ durch die Wörter „Folgenden Organisationen“ ersetzt.
 - c) In Absatz 1 Nummer 1 wird Buchstabe g wie folgt gefasst:

„g. der Deutsche Apothekerverband e.V.“
 - d) In Absatz 1 Nummer 3 wird Buchstabe b wie folgt gefasst:

„b. dem Spitzenverband Fachärztinnen und Fachärzte Deutschlands e.V.“
 - e) In Absatz 1 Nummer 6 werden nach den Wörtern „aus dem Bereich der Informationstechnologie im Gesundheitswesen“ die Wörter „sowie der Medizintechnologie“ eingefügt.
 - f) In Absatz 1 Nummer 6 wird folgender Buchstabe h angefügt:

„h. Bundesverband Deutscher Apotheken-Softwarehäuser e. V.“

- g)** In Absatz 1 wird nach Nummer 9 folgender Nummer 10 neu eingefügt; die nachfolgende Nummerierung ändert sich entsprechend:

„10. der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e. V.“

- h)** In Absatz 1 wird im letzten Satz das Wort „*Festlegung*“ durch das Wort „*Spezifikation*“ ersetzt.
- i)** In den Absätzen 2 und 3 wird jeweils das Wort „*Festlegung*“ durch das Wort „*Spezifikation*“ ersetzt.
- j)** In Absatz 4 wird die Angabe „*Absatz 3*“ durch die Angabe „*Absatz 3 und 3b*“ ersetzt und wird das Wort „*Festlegung*“ durch das Wort „*Spezifikation*“ ersetzt.

- 5.** Nach **§ 3** wird folgender **§ 3b** neu eingefügt:

„§ 3b Herstellung des Einvernehmens

- (1) Die KBV wird nach Beendigung der Erarbeitung einer Spezifikation das Einvernehmen mit dem Kompetenzzentrum für Interoperabilität im Gesundheitswesen nach § 385 SGB V herstellen.*
- (2) Die KBV wird das Kompetenzzentrum für Interoperabilität im Gesundheitswesen nach Abschluss der Erarbeitung der Festlegung schriftlich oder elektronisch zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist – in der Regel von vier Wochen - auffordern (Herstellung des Einvernehmens). Sofern das Einvernehmen nicht unmittelbar hergestellt werden kann, wird die KBV mit dem Kompetenzzentrum für Interoperabilität im Gesundheitswesen den auf die Herstellung des Einvernehmens gerichteten Austausch suchen.*
- (3) Nach Durchführung des Verfahrens wird die KBV die Spezifikation im Webportal zur Kenntnis geben.“*

- 6.** **§ 4** wird wie folgt gefasst:

„§ 4 Veröffentlichung und Aufnahme in das Interoperabilitätsverzeichnis

Nach Beschlussfassung wird die KBV die Spezifikation veröffentlichen und eine Aufnahme in das Interoperabilitätsverzeichnis nach § 385 SGB V beantragen. Nach Vorschlag durch das Kompetenzzentrum für Interoperabilität, kann das Bundesministerium für Gesundheit im Wege einer Rechtsverordnung Verbindlichkeit für die Umsetzung der Spezifikation herstellen (vgl. § 355 Absatz 9 SGB V i.V.m. § 385 Absatz 1 Satz 1 SGB V).“

7. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5 Zusammenhang mit dem Kompetenzzentrum für Interoperabilität im Gesundheitswesen

Die KBV kann durch das Kompetenzzentrum für Interoperabilität im Gesundheitswesens gemäß § 385 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 in Verbindung mit Absatz 4 und 5 SGB V mit der Spezifikation von technischen, semantischen und syntaktischen Standards, Profilen und Leitfäden beauftragt werden.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Die Änderungen zum 01. Juli 2026 in Kraft.

Berlin, den 02.06.2026

Dr. Andreas Gassen
Vorstandsvorsitzender

Dr. Stephan Hofmeister
Stellvertretender Vorstandsvorsitzender

Dr. Sibylle Steiner
Vorstandsmitglied